

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Frédéric Verrycken (SPD)**

vom 12. Februar 2018 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 16. Februar 2018)

zum Thema:

Weltkriegsmunition und -bomben in Berlin

und **Antwort** vom 28. Februar 2018 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 06. Mrz. 2018)

Senatsverwaltung für
Umwelt, Verkehr und Klimaschutz

Herrn Abgeordneten Frédéric Verrycken (SPD)
über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin
über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/13527
vom 12.02.2018
über Weltkriegsmunition und -bomben in Berlin

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Wie werden Bauträger bei geplanten Bauarbeiten auf privaten Grundstücken oder auch auf Flächen der öffentlichen Hand im Vorfeld auf die Möglichkeit des Vorhandenseins von Weltkriegsmunition und –bomben informiert ?

Antwort zu 1:

In dem von der zuständigen Ordnungsbehörde veröffentlichten „Merkblatt zur Ermittlung und Bergung von Kampfmitteln im Land Berlin“ stehen allgemeine Informationen über die Risiken und Gefahren, wie sie noch immer von Weltkriegsmunition und –bomben ausgehen können. Jedem Eigentümer/in wird darüber hinaus auf Antrag eine ordnungsbehördliche Stellungnahme zu Informationen über Kampfmittel angeboten, die eine Prognose für das mögliche Vorhandensein von Weltkriegsmunition und –bomben bezogen auf sein Grundstück beinhaltet und Empfehlungen ausspricht. Sowohl privaten als auch öffentlichen Eigentümern stehen diese Informationen in gleicher Weise zur Verfügung.

Frage 2:

Gibt es ein einheitliches Vorgehen bei Bauarbeiten der öffentlichen Hand und privater Eigentümer in Bezug auf mögliche Funde von Weltkriegsmunition und –bomben ?

Antwort zu 2:

Es steht jedem Eigentümer frei, einen Antrag auf eine ordnungsbehördliche Stellungnahme zu Informationen über Kampfmittel zu stellen. Bei größeren Bauvorhaben stellt sowohl der private als auch der öffentliche Eigentümer in der Regel einen solchen Antrag. In Abhängigkeit vom Ermittlungsergebnis erhält der Antragsteller Empfehlungen zur Gefahrenerforschung. Inwieweit private Eigentümer/in den Empfehlungen

nachkommen, entzieht sich der Kenntnis der Ordnungsbehörde. Öffentliche Eigentümer kommen den Empfehlungen der Ordnungsbehörde in den deutlich überwiegenden Fällen nach. Regelungen, die ein einheitliches Vorgehen vorschreiben, bestehen nicht.

Berlin, den 28.02.2018

In Vertretung

Jens-Holger Kirchner

.....

Senatsverwaltung für
Umwelt, Verkehr und Klimaschutz